

# **Bekanntgabe der Möglichkeit zur Antragstellung auf Förderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport und Förderprogramm 2022–2025 gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017**

## **Bereich: Gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport – ÖOC**

### **A. Grundlagen**

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Sportförderung gemäß § 13 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, auf Basis dieses Förderprogrammes zu stellen.

Gemäß § 13 Abs. 7 iVm § 10 Abs. 4 BSFG 2017 hat die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH auf Basis der strategischen Schwerpunkte des Bundesministers ein Förderprogramm für die Förderperiode erstellt. Die Kommission für Leistungs- und Spitzensport hat am 05.11.2021 die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zu diesem Förderprogramm erteilt.

### **B. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung**

Antragsberechtigt ist die Sportorganisation gemäß § 3 Z 3 lit. b BSFG 2017.

### **C. Ziele**

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports in Österreich sollen gemäß § 2 Abs. 1 BSFG 2017 durch die Bundes-Sportförderung insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Heranführung von Sportlerinnen/Sportlern zu sportlichen Höchstleistungen, wie z.B. das Gewinnen von Medaillen bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften;
2. Entwicklung des Leistungs- und Wettkampfsports als Basis für den Spitzensport;
3. Implementierung einer professionellen Trainings- und Wettkampfsteuerung vom Nachwuchsbereich bis zum Spitzensport;
4. Einrichtung und Betrieb professioneller Verbandsstrukturen im Sportbereich;
5. Förderung der Sportwissenschaft, -medizin und -technik sowie des Kampfs gegen Doping;
6. Einsatz und Ausbildung hoch qualifizierter Trainerinnen/Trainern, in der Vorstufe Instruktorinnen/Instruktoren sowie Übungsleiterinnen/Übungsleitern und Betreuerinnen/Betreuern;
7. Förderung und Unterstützung des Vereinssports;
8. Stärkung der Sportstätteninfrastruktur;
9. Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit;
10. Bereitstellung von sportspezifischen Angeboten für sportlich nicht aktive Menschen;

11. Soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport;
12. Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport;
13. Bereitstellung aller sportrelevanten Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports.

#### **D. Festlegung der Förderbereiche**

Die Förderbereiche des ÖOC umfassen sämtliche Förderbereiche gemäß § 13 Abs. 3 BSFG 2017:

- Interessensvertretung Österreichs und der österreichischen olympischen Sportfachverbände in der internationalen Olympischen Bewegung sowie Repräsentation Österreichs bei olympischen Veranstaltungen; die Bewerbung und Austragung von olympischen Veranstaltungen;
- Organisation und Finanzierung der Vorbereitung, Sicherstellung der Teilnahme und Entsendung von österreichischen Athletinnen/Athleten zu olympischen Veranstaltungen im Sinne der Z 1 und Z 3;
- Beratung und Unterstützung von Athletinnen/Athleten, Trainerinnen/Trainern, Betreuerinnen/Betreuern und Sportfachverbänden in der Vorbereitung auf olympische Veranstaltungen im Sinne der Z 1 und Z 2 sowie Organisation und Durchführung diesbezüglicher Veranstaltungen;
- Kooperationen mit, Beratung und Unterstützung von spitzensportfördernden und unterstützenden Institutionen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf und Entsendung zu olympischen Veranstaltungen im Sinne der Z 1 und 3;
- Maßnahmen zur Verbreitung der Olympischen Idee in Österreich.

#### **E. Strategische Förderschwerpunkte**

Folgende strategischen Schwerpunkte gemäß § 13 Abs. 7 iVm. § 10 Abs. 4 BSFG 2017 wurden durch den Bundesminister für Sport festgelegt und sind daher im Rahmen der Antragstellung prioritär zu berücksichtigen:

- **Organisation und Finanzierung der Vorbereitung, Sicherstellung der Teilnahme und Entsendung von österreichischen Athletinnen/Athleten zu olympischen Veranstaltungen**
- **Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Beratung und Unterstützung von Athletinnen/Athleten, Trainerinnen/Trainern, Betreuerinnen/Betreuern und Sportfachverbänden in der Vorbereitung auf olympische Veranstaltungen.**

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport festgelegt, dass folgende Grundsätze im Rahmen der Antragstellung für die Fördermittel gem. § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 zu berücksichtigen sind:

- **Förderung und Weiterentwicklung von Good Governance im Sinne einer partizipativen, transparenten, gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung gerichteten, alle menschenrechtlichen Aspekte berücksichtigenden und den Richtlinien der Sportethik folgenden Verbandsführung und -arbeit**
- **Umfassende Berücksichtigung des Aspekts des Klima- und Umweltschutzes sowie der Nachhaltigkeit, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen**
- **Weiterentwicklung der Wertschätzungskultur gegenüber ehrenamtlich Tätigen**
- **Entwicklung eines Wissens- und Erfahrungsmanagements zur Etablierung eines zielgerichteten Wissenstransfers sowie größtmögliche Ausschöpfung aller digitalen Möglichkeiten zur Modernisierung des Aus- und Fortbildungswesen, aber auch zur Erleichterung administrativer und organisatorischer Aufgaben**

## **F. Förderlaufzeit**

Die Förderlaufzeit der Förderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport gemäß § 13 BSFG 2017 beträgt vier Jahre:

1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2025

Die Förderlaufzeit allfälliger Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch die Steigerung der glückspielrechtlichen Bundesabgaben gemäß § 20 GSpG bzw. durch zusätzliche Mittel gemäß § 5 Abs. 4 BSFG 2017 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, beträgt jeweils ein Jahr:

1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022,

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023,

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 und

1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025.

## **G. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderpositionen**

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017 gemäß § 24 BSFG 2017“ sowie auf die beschlossenen Jahresgehalts-Höchstgrenzen, abrufbar unter [www.bundes-sport-gmbh.at](http://www.bundes-sport-gmbh.at), hingewiesen.

## **H. Frist zur Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung gesamtösterreichischer Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport (Konzept 2022–2025 und Antrag für den Mitteleinsatz 2022) ist in digitaler Form bis **05.12.2021** bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

Anträge für den jährlichen Mitteleinsatz ab 2023 und allfällige Adaptierungen des Verbandskonzepts sind in digitaler Form bis jeweils 30.09. des Vorjahres bei der Bundes-Sport GmbH einzureichen.

Etwaige Fristen für Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch die Steigerung der glückspielrechtlichen Bundesabgaben gemäß § 20 GSpG bzw. durch zusätzliche Mittel gemäß § 5 Abs. 4 BSFG 2017 zusätzlich zur Verfügung stehen, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## **I. Spezifische Antragsbestandteile**

Das Konzept für die Förderperiode hat dem vorliegenden Förderprogramm zu entsprechen und gemäß § 13 Abs. 7 iVm § 11 Abs. 1 Z 1-3 BSFG 2017 mindestens Folgendes zu enthalten:

1. Darstellung der Struktur und Leistungsfähigkeit und geplanten Entwicklung der Leistungsfähigkeit unter Angabe eines Zeitplanes für die Erreichung der angestrebten strukturellen Verbesserungen und Verbesserungen im Breitensport während der Förderperiode;
2. inhaltliche und organisatorische Darstellung der Maßnahmen und Förderungen sowie deren Ziele;
3. Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierung der Vorhaben gemäß § 13 Abs. 3 Z 1-5.

Darüber hinaus legt der Förderwerber ebenfalls über das Online-Fördermanagementsystem der Bundes-Sport GmbH [Breitensport und gesamtösterreichische Organisationen \(bundes-sport-gmbh.at\)](http://Breitensport_und_gesamt_oesterreichische_Organisationen_bundes-sport-gmbh.at) jährlich den Antrag für den Mitteleinsatz für das Folgejahr vor. Dieser hat dem Förderprogramm zu entsprechen.

Das Verbandsgespräch findet im Sinne eines kontinuierlichen und langfristigen Austausches jährlich statt. Es dient der Präsentation und der Diskussion der eingereichten Unterlagen, des Status der Zielerreichung im Sinne des Konzeptes und des geplanten Mitteleinsatzes für das Folgejahr.

Für die Bundes-Sport GmbH

Wien, 05.11.2021